

Satzung

§ 1

Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: „Erhaltet Oevelgönne“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.

Er ist überparteilich.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Der Verein bezweckt insbesondere die Abwehr von schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen, das Wasser, den Boden und die Luft sowie der Tiere in Oevelgönne.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Bekämpfung und Abwehr von Lärm, Luftveränderungen, Gerüchen, Bodenveränderungen, die durch die geplante Eurogate-Westerweiterung entstehen könnten,

Die Bekämpfung geschieht durch:

- Eingaben an die Bürgerschaft und den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, mit dem Ziel Schutz vor Umweltbeeinträchtigungen zu erhalten,
- Informationsveranstaltungen mit Bürgern, um diese auf die bestehenden und drohenden Gefahren hinzuweisen und zu bewegen, die Vereinsziele zu unterstützen,
- Unterschriftensammlung zum gleichen Zweck,
- Einholung von Gutachten, eventuell fachlichen Beratungen über die Auswirkungen von Planungen, die den Ort Oevelgönne beeinträchtigen könnten, insbesondere der Planung Eurogate-Westerweiterung,
- eventuell Erstellung von Rechtsgutachten über die Zulässigkeit von Planungen,
- sonstige Tätigkeiten zur Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und der Erziehung zum umweltbewussten Verhalten sowie eines nachhaltigen Lebensstils.

Der Verein wird im Rahmen des finanziellen Möglichen Tätigkeiten und Aktionen unterstützen, die dazu führen, dass der Mensch sich seiner Verantwortung gegenüber der Natur und Gesellschaft, von der und mit der er lebt, bewusst wird.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften aufgenommen werden, die Gewähr bieten, den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele in besonderer Weise wirkungsvoll zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wird der Antrag nicht abgelehnt, ist das Mitglied aufgenommen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den schriftlich zu begründenden Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss durch einfache Mehrheit. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein weiteres Rechtsmittel - insbesondere die Anrufung der ordentlichen Gericht - nicht gegeben.

§ 5

Mitgliedsbeitrag und Spenden

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Der Jahresbeitrag beträgt nach Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.12.2011 100,00 € (einhundert). Diese werden zum Jahresbeginn eines Kalenderjahres fällig oder können alternativ je zur Hälfte im Januar und im Juli entrichtet werden.

Der Verein „Erhaltet Oevelgoenne e.V.“ ist ein vom Finanzamt Hamburg Nord ein anerkannter gemeinnütziger Verein und ist zum Ausstellen von Spenden befähigt. Spendenkonten werden für zweckgebundene Spenden eingerichtet. Entnahmen hieraus dürfen nur dem zugedachten Zwecke dienen. Ausnahmen können durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung getätigt werden unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Ziele der Gemeinnützigkeit gemäß § 2 der Satzung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 BGB allein zu vertreten.

§ 7

Beirat

Der Verein kann einen Beirat bilden.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes vertreten lassen, wobei eine schriftliche Vollmacht erforderlich ist. Vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder.

Während der Dauer eines Ausschussverfahrens ruht jedoch das Stimmrecht des Mitgliedes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand mit einfachem Brief mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

(2) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert oder die Auflösung des Vereins beschlossen wird, können in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung gefasst werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde vorzunehmen sind, insbesondere auch, um die Eintragung des Vereins im Vereinsregister

oder die Gemeinnützigkeit des Vereins zu erreichen, können vom Vorstand einstimmig und allein beschlossen werden.

§ 9

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift von dem von der Versammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Auflösung und Inkrafttreten

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den NABU Deutschland, Landesverband Hamburg e.V. - gemeinnütziger Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vereins dürften erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hamburg, den 18.09.2012

Dr. Tobias Jaeger
(1.Vorsitzender)

Peter Potenberg-Christoffersen
(2. Vorsitzender)

Ulf Marquardt
(Schatzmeister).